

Sportplätze und das Problem der heranrückenden Wohnbebauung

Während 'früher' zur sonntäglichen Unterstützung der lokalen Fußballmannschaft ein Spaziergang zum meist außerhalb der Ortschaft gelegenen Fußballplatz notwendig war, nehmen vielerorts die Abstände zwischen Neubaugebieten auf der einen Seite und den mit Geräuschemissionen verbundenen Fußballplätzen auf der anderen Seite mehr und mehr ab. Junge Familien drängen heraus aus den Städten, suchen eigene Häuser und Grundstücke - der Siedlungsdruck auf die Gemeinden im Einzugsgebiet von Ballungszentren aber auch abseits von (Groß-)Städten wächst zunehmend. Die 'Neubürger' werden gerne aufgenommen, bringen sie doch neuen Schwung in das gemeindliche Leben und nicht zuletzt auch in die örtlichen (Sport-)Vereine. Die vorhandenen Siedlungsflächen sind schnell ausgeschöpft und konsequenter Weise müssen Neubaugebiete gefunden und erschlossen werden. Dabei stößt man - zumindest aus immissionschutztechnischer Sicht - regelmäßig auf bestimmte Schwierigkeiten.

Offt sind es überörtliche Straßen oder Schienenwege, manchmal sogar die 'neue/alte' Umgehungsstraße, die die Neuplanungen beschränken. Im Einzelfall kann es ein landwirtschaftlicher Aussiedlerbetriebe sein, der sich plötzlich in mitten von Wohnbebauung wiederfindet und um seine Existenz bangen muß; oftmals sind es aber gerade die ursprünglich abseits der alten Ortskerne angelegten Sportplätze, die in Konflikt mit der heranrückenden Wohnbebauung geraten. Dies insbesondere dann, wenn dem Wachstum der Sportvereine, nicht zuletzt bedingt durch den Zulauf der Neubürger, durch den Aus-/Umbau der bestehenden Anlagen Rechnung getragen werden soll.



Abb. 1 Sportplatz in direkter Zuordnung zu Wohnbebauung

Genießt die 'alte' Anlage sowohl nach den gesetzlichen Regelungen als auch dem Verständnis der Anwohner noch einen gewissen Bestandsschutz, so gilt dies nicht mehr für den Neubau oder die Erweiterung bestehender Plätze. Gerade wiederum neu zugezogene Bürger legen häufig ganz besonderen Wert auf Ruhe und Erholung und gehören oftmals zu den erbittertsten Gegnern entsprechender Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Aus schalltechnischer Sicht ist für die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen seit Juli 1991 die 'Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) maßgebend. Sie unterscheidet sich nicht unerheblich von anderen Regelwerken aus den Bereichen Verkehrs- und Gewerbelärm dadurch, daß sie nicht nur für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht, sondern auch für bestimmte Ruhezeiten eigene Richtwerte vorgibt, die gegenüber den sonst 'zulässigen' Tagwerten deutlich reduziert sind. Darüber hinaus beinhaltet sie eine Reihe von Detailregelungen, die zu einer weiteren Verschärfung der immissionsrechtlichen Beurteilung von Sportanlagen im Vergleich zu anderen Geräuschemittenten führen. Dies gilt insbesondere für die Länge der Zeiträume über die die abgestrahlten Geräusche jeweils zu mitteln sind. Sie sind im Fall der Sportanlagen durchgehend kürzer - und damit kritischer im Sinne der Nutzung - als bei Gewerbe- und Verkehrsgläuschen.

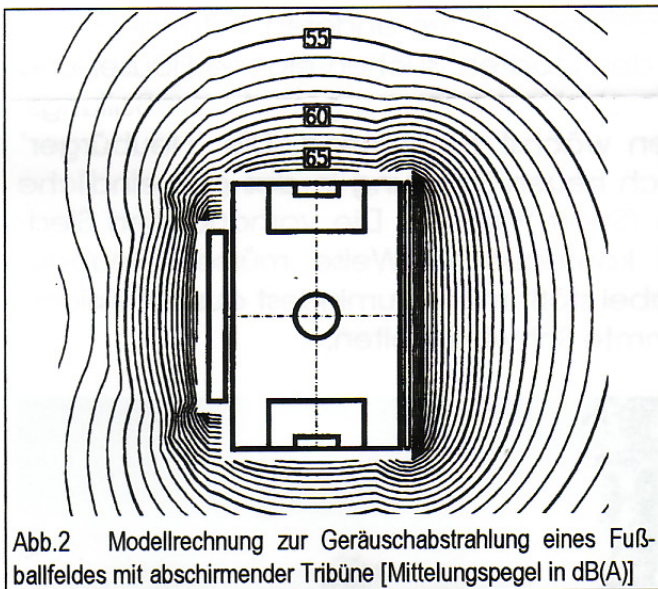


Abb.2 Modellrechnung zur Geräuschabstrahlung eines Fußballfeldes mit abschirmender Tribüne [Mittelungspegel in dB(A)]

Neben den eigentlichen Sportanlagen (bspw. dem Fußballplatz und der Laufbahn) sind dabei auch Einrichtungen, die mit der Sportstätte in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (z.B. das Vereinsheim, die Stellplätze o.ä.) sowie die An- und Abfahrtsverkehre zu berücksichtigen. Insbesondere der bei Spielen auftretende zusätzliche Pkw-Verkehr kann dabei sehr schnell zu Problemen führen, da die Sportplätze durch das Heranrücken der Wohnbebauung oftmals nicht mehr über eine eigene Zufahrt verfügen, sondern nur über das Wohngebiet selbst zu erreichen sind.

Welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen? Die Gemeinden sind gut beraten, wenn Sie bei der Ausweisung von Neubaugebieten ihre Aufmerksamkeit nicht nur den Belangen der Wohnbebauung widmen, sondern auch den Bestand und die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten bereits vorhandener Nutzungen angemessen berücksichtigen. Dies gilt für Sport- und Freizeitanlagen in ganz besonderem Maße, da diese nicht wie bspw. Gewerbe- und Industriebetriebe durch entsprechende Institutionen (wie das Gewerbeaufsichtsamt) in den Planungsverfahren vertreten bzw. 'geschützt' werden.

Pauschale Aussagen zu ausreichenden Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Sportplätzen lassen sich leider nur recht schwer ableiten, da aufgrund der komplexen Detailregelungen der 18. BImSchV die jeweiligen Betriebs- und Nutzungsverhältnisse, auch hinsichtlich der Zu-/Abfahrts- und Parkverkehre, im Einzelfall analysiert werden müssen, um eine adäquate Beschreibung und Beurteilung sicherzustellen. Im Hinblick auf die Verwirklichung von Schallschutzmaßnahmen ist festzustellen, daß beim Neubau oder der Erweiterung von Sportanlagen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, durch eine geschickte Anordnung von Lärmschutzwällen in Verbindung mit Zuschauertribünen eine (Teil-)Abschirmung des Spielfeldes zu erreichen (vgl. Abb. 2). Gerade aber im Hinblick auf den 'Schutz' bestehender Anlagen ist es jedoch besonders wichtig, die Belange der konkurrierenden Nutzungen bereits frühzeitig - so z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung - zu berücksichtigen, um spätere 'Nachbarschaftskonflikte' zu vermeiden.